

die Schaffung geeigneter baulicher, organisatorischer und personeller Voraussetzungen.

Zum Schluss berichtete *Wolfgang Büchel*, Facharzt für Mikrobiologie aus Neuss, sehr anschaulich über den Alltag eines Hygieneprüfers an deutschen Krankenhäusern. Er stellte fest, dass die Hygienevorschriften den meisten behandelnden Ärzten und beschäftigten Mitarbeitern sehr wohl bekannt seien, es jedoch in der Praxis häufig an einer konsequenten Umsetzung fehle. Durch richtiges Verhalten und eine Optimierung der Arbeitsläufe seien so bis zu 30% der Krankenhausinfektionen vermeidbar. Die meistgenannten Gründe für bestehende Hygienedefizite seien Personalmangel, fehlende Räumlichkeiten sowie Renovierungstau. Neben diesen strukturellen Defiziten seien aber auch viele Kleinigkeiten vor Ort für die Hygiene von großer Bedeutung. *Wolfgang Büchel* zeigte anhand der Reinigung und Desinfektion der Hände, der Aufbereitung und Lagerung

von medizinischen Geräten sowie der Nutzung von raumlufttechnischen Anlagen, wie sich oftmals schon mit kleinen Änderungen große Verbesserungen für die Hygiene erzielen lassen.

5. Fazit

Auch dieses Jahr ist es den Veranstaltern des Krankenhausrechtstags wieder gelungen, einen sehr abwechslungsreichen und fachübergreifenden Themenmix zu präsentieren, der zudem mit den Patientenrechten und der Krankenhaushygiene zwei in der Öffentlichkeit zuletzt wieder viel diskutierte Problembereiche enthielt, die – wie gewohnt – fachlich-neutral analysiert wurden. Der Düsseldorfer Krankenhausrechtstag hat sich damit einmal mehr, wie auch der weite Teilnehmerkreis zeigt, als Fachsymposium von bundesweiter Bedeutung etabliert.

Buchbesprechung

Juris PraxisKommentar SGB XII, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), herausgegeben von *Pablo Coseriu* und *Wolfgang Eicher*, 1836 Seiten, 2011, juris GmbH, Saarbrücken, 159,00 €

Kommentierungen zum SGB II und SGB XII stehen in besonderer Weise unter dem Vorbehalt häufiger gesetzlicher Neuregelungen, aktuell veranlasst durch die Entscheidung des *BVerfG* vom 9. 2. 2011 zu den Regelleistungen. Davon ist auch der juris Praxis Kommentar zum SGB XII betroffen, der nun in einer gebundenen Ausgabe vorliegt und der die in diesem Jahr in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen naturgemäß nicht mehr berücksichtigen konnte. Da mit dem Kauf zumindest für ein Jahr ein online Zugang verbunden ist, hat der Käufer eher als bei anderen nur in gedruckter Form vorliegenden Kommentaren die Chance, auf die kommentierten Änderungen zuzugreifen.

Herausgegeben wird der Kommentar von *Wolfgang Eicher*, Vorsitzender des mit dem Sozialhilferecht und dem Asylbewerberleistungsgesetz befassten 8. *Senats des BSG*, und *Pablo Coseriu*, der dem *Senat* als Beisitzer angehört. Als Autoren haben die Herausgeber Richter der Sozialgerichtsbarkeit aus allen Instanzen und beim *BSG* beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter gewinnen können. Damit schließt der Kommentar eine bis dahin bestehende Lücke, weil sich der Kreis der Bearbeiter in seiner Zusammensetzung wesentlich von den Kommentatoren unterscheidet, die die bisher auf dem Markt vorhandenen Kommentare zum Sozialhilferecht bearbeitet haben. Diese haben ihre Ausführungen zum SGB XII entweder aus den bereits seit mehreren Jahren bestehenden Kommentierungen zum *BSHG* entwickelt, oder sie kommen zumeist aus der „Tradition“ einer durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geprägten Rechtsprechung des Sozialhilferechts.

Ziel dieses Werkes ist es, wie die Herausgeber in ihre Vorwort deutlich machen, dass die Judikatur der Verwaltungsgerichte unter Berücksichtigung der neuen Gesamtkonzeption der Existenzsicherung überdacht und, wenn nötig, weiterentwickelt wird, ohne dass das Alte von vornherein als falsch oder verfehlt über Bord geworfen werden soll oder muss.

Diese Konzeption wird durchgehalten und kann vielleicht zur Beruhigung mancher durch Aufgeregtheiten und Missverständnisse bestimmten Diskussion um die Rechtsprechungsverantwortung der Sozialgerichte für die Sozialhilfe beitragen. Dazu gehört auch der Streit um die Fortgeltung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Prinzipien und ihre Relevanz für das Entscheidungsverhalten. Dieser Streit hat in diesem Kommentar erfreulicherweise nur noch Fußnotencharakter. Die Durchsicht der Ausführungen zu den einzelnen Leistungsansprüchen zeigt aber,

dass auch diese Kommentierung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht ganz ohne den Rückgriff auf die dem Sozialhilferecht immanenten Grundsätze auskommt.

Insgesamt vermittelt der Kommentar mit seiner ausgeprägten Ausrichtung auf die Rechtsprechung den Eindruck, dass mit dem „neuen Sozialhilferecht“ nicht alles von Grund auf umgeworfen wird, was schon deshalb gar nicht geboten sein kann, weil die Vielzahl der Vorschriften vom *BSHG* in das SGB XII ohne Änderungen transferiert worden ist.

Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften folgt dem für die juris Praxis Kommentare typischen System. Es werden zunächst Basisinformationen gegeben, danach folgt die Auslegung der Norm und, soweit angebracht, schließen Praxishinweise die Kommentierung der einzelnen Vorschriften ab. Der Bezug zum *BSHG* und zum SGB II wird immer wieder hergestellt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden aufgezeigt. Neben der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wird die der Obergerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Bundesverwaltungsgerichts dokumentiert, was gerade für den mit dem *BSHG* nicht so Vertrauten hilfreich ist. Den Entscheidungen, in denen das *BSG* „neue Wege“ geht, folgen die Kommentatoren fast uneingeschränkt und geben damit dem Kommentar seine spezielle Ausrichtung. Hier wäre dann einige Male doch eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen kritischen Stimmen angezeigt gewesen.

Als nicht überzeugend sehe ich die dem SGB XII vorangestellten Vorbemerkungen an. Ihr Inhalt enthält Ausführungen zur Sozialhilfe als Gegenstand des Europäischen Rechts. Hierbei kritisiere ich nicht die Ausführungen in der Sache. Ihnen wird aber durch diese Platzierung ein besonderes Gewicht zugewiesen, was sich auch in der praktischen Bedeutung nicht abbildet. Es ist zu überlegen, ob man den europarechtlichen Teil zukünftig in die Vorschrift des § 23 SGB XII einbezieht oder als Anhang in die Kommentierung aufnimmt.

Wie in fast allen vergleichbaren Kommentaren wird neben dem Sozialhilferecht das Asylbewerberleistungsrecht kommentiert. Mit fast 250 Seiten ist es mehr als nur ein bloßer Appendix zur Bearbeitung des SGB XII.

Der Kommentar zeichnet sich durch Solidität und Gründlichkeit aus. Als Arbeitshilfe ist er hinreichend durch den Rezensenten erprobt worden. Die Bewährung hat er ohne Einschränkung bestanden. Er wird ganz sicher einen bevorzugten Platz unter den eingeführten Kommentaren zum Sozialhilferecht finden.

Prof. Dr. Volker Wahrendorf, Vorsitzender Richter am LSG a. D., Mülheim